



An die  
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-  
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Nachrichtlich:  
Eltern sowie  
die Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Landeskitaelternbeirat  
Mitglieder des LKJA  
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst  
Gesch-Z.: 22.4 - 7101  
Hausruf: +49 331 866-3727  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de](mailto:Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 18. Dezember 2020

### **Aktuelle Rechtslage und Ergänzung der Eindämmungsverordnung**

Anlage: Auszug aus dem geplanten Verordnungstext  
Musterantrag auf Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

**bis zum 4. Januar 2021** bleiben **alle Angebote der Kindertagesbetreuung** -  
Krippe, Kindergarten, Hort, Kindertagespflegestellen und sonstige Kindertagesbe-  
treuungsangebote - **geöffnet**.

Mit der Eindämmungsverordnung werden ab dem 4. Januar 2021 neue Regelungen  
in Schulen und für den Hort gelten.

**Ab dem 4. Januar 2021** ist der Präsenzunterricht in Schulen untersagt.

Die Schüler/innen der Abschlussklassen (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und  
13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg) sowie im  
letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs werden im Prä-  
senzunterricht beschult.

Die Schulen nutzen alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen, damit in diesen Klassen und Lerngruppen der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.

Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung bleiben geöffnet, die Sorgeberechtigten entscheiden und informieren die Schulleiter/innen formlos darüber, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt.

Die **übrigen Schüler/innen der Grundschulen**, der Förderschulen, der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Oberstufenzentren einschließlich des Zweiten Bildungswegs **werden distanz unterrichtet**.

Für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse mit einem **Notbetreuungsanspruch**, wird eine Notbetreuung in der Schule organisiert. Die Notbetreuung in der Schule umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufe des jeweils regulären Schultages.

An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden)

Damit einhergehend wird **ab dem 4. Januar 2021 die Hortbetreuung für Grundschulkindern untersagt**. Der Hort organisiert für die Kinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Die Notfallbetreuung wird in beiden Einrichtungen für folgende anspruchsberechtigten Gruppen von Kindern organisiert:

**Schulpflichtige Kinder** der **ersten bis vierten Schuljahrgangsstufe** sollen nur dann in Notbetreuung betreut werden können, wenn dies aus **Kindeswohlgründen** erforderlich ist, oder, wenn **beide Personensorgeberechtigten in kritischen Infrastrukturbereichen** tätig sind. Ein Anspruch dieser Kinder besteht auch dann, wenn **ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich** tätig ist.

**Schulpflichtige Kinder** der **fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe** haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn mindestens **ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich** tätig ist. Vorrang hat die häusliche Betreuung.

Das konkrete Verfahren der Notbetreuung wird in der nächsten Woche in der Eindämmungsverordnung konkretisiert. Ich übermittle Ihnen zur Vorbereitung bereits

heute den anliegenden Auszug aus dem geplanten Verordnungstext nebst Begründung.

Als weitere Hilfestellung möchte ich Ihnen außerdem anliegenden Musterantrag auf Notbetreuung übermitteln, der die geplanten Regelungen wiederspiegelt.

Zuständig für die Prüfung und Bescheidung der Anträge sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe auch den kreisangehörigen Kommunen übertragen können. Dies gilt sowohl für die Notbetreuung in Schule, als auch für die Notbetreuung im Hort.

Das Merkmal Kindeswohl ist mit Blick auf den Zweck der Eindämmungsverordnung, die Kontakte einzuschränken, restriktiv auszulegen. Nicht jede familiäre Schwierigkeit, z.B. bei Alleinerziehenden, macht eine Betreuung aus Kindeswohlgründen erforderlich. Vielmehr müssen Anhaltspunkte für eine konkrete Kindeswohlgefährdung vorliegen, die durch eine Notbetreuung verhindert werden kann. Es handelt sich hier zumeist um Familien, die flankierend eine ambulante Hilfe zur Erziehung zur Stärkung der Elternkompetenz erhalten.

Im Übrigen ist geplant, dass es bei den bisherigen Regelungen in der Kindertagesbetreuung bleibt: Die Krippen, Kindergärten und weitere vorschulische Angebote der Kindertagesbetreuung werden geöffnet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

i. v. 

Volker-Gerd Westphal

**Auszug aus dem geplanten Verordnungstext der §§ 17 und 18 der Eindämmungsverordnung**

**§ 17  
Schulen**

[...]

(6) Ab dem 4. Januar 2021 gilt für die Notbetreuung der ersten bis vierten Jahrgangsstufe während der Schulzeit in der Zuständigkeit der Grundschule § 18 Absatz 5 und 6 entsprechend.

**§ 18  
Horteinrichtungen**

(1) In den Innenbereichen von Horteinrichtungen besteht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- oder sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden. Für Besucherinnen und Besucher gilt die Tragepflicht auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.

(2) In Horteinrichtungen und vergleichbaren Angeboten für Kinder im Grundschulalter dürfen Kinder nur in festen Gruppen betreut werden. Die Zusammensetzung der Gruppen soll so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen.

(3) Für Sportangebote, das Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

(4) Ab dem 4. Januar 2021 ist der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger sowie für alle Formen der Hortbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Hierzu zählen auch alle Angebote nach § 1 Absatz 4 des Kindertagesstättengesetzes, insbesondere Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

(5) Für Kinder der ersten bis vierten Schuljahresstufe ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann:

1. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2. als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrerin oder Lehrer in der Notbetreuung,
3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

4. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege,
6. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. in der Veterinärmedizin,
12. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
14. in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 5. Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung gemäß Satz 1 übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.

(7) Die Notbetreuung kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis erfolgen, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde

## Begründung

### Zu § 17 Absatz 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderung des § 18 Absatz 4. Es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden über das Vorliegen des Anspruchs auf Notbetreuung.

#### Zu § 18:

##### Zu Absatz 1:

Mit der Änderung wird geregelt, dass Besucherinnen und Besucher von Horteinrichtungen auch in deren Außenbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Zu den Besucherinnen und Besuchern gehören auch die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte der Kinder.

##### Zu Absatz 5:

Da ab dem 4. Januar 2021 der Präsenzunterricht insgesamt eingeschränkt wird, sollen im Gleichklang mit dieser Einschränkung im Schulbereich auch die Hortangebote geschlossen werden. Es gilt dann eine Notbetreuung in den Horten, Hortbereichen altersgemischter Einrichtungen und in Kindertagespflegestellen, in denen schulpflichtige Kinder betreut werden. Dies gilt für alle Trägerformen und Angebote, insbesondere Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung. Die Absätze 5 bis 7 regeln in Anlehnung an die Rechtslage im Mai 2020 die Notbetreuung.

In Absatz 5 wird die Notbetreuung geregelt. Es gibt zwei Anspruchstatbestände. Die Modifizierungen spiegeln den notwendigen Infektionsschutz wieder.

Außerdem sind die kritischen Infrastrukturbereiche (einschließlich Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr) aufgelistet, für die von den Landkreisen und kreisfreien Städten mit insoweit gleichlautenden Allgemeinverfügungen bereits bisher die Notbetreuung eingerichtet war. Klarstellend wird in Nummer 5 die Rechtspflege als kritischer Infrastrukturbereich aufgenommen. Dem Bereich der Rechtspflege ist auch die Tätigkeit der ehrenamtlich und beruflichen tätigen Betreuerinnen und Betreuer zuzuordnen. Es wird klargestellt, dass die Notbetreuung nur dann möglich ist, wenn auch beide Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind. Davon abweichend besteht auch ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dies gilt gleichermaßen für die Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe. Zugelassener Unterricht im Sinne von § 18 Absatz 5 Satz 2 Nummer 9 ist sowohl der Präsenz- als auch der Distanzunterricht.

##### Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 steht die Bewilligung einer Notbetreuung auf Antrag der Sorgeberechtigten im gebundenen Ermessen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Regelungen dieser Verordnung sind bei der Ermessensausübung zu beachten, insbesondere hinsichtlich des Infektionsschutzes für die Kinder, Eltern und die Fachkräfte, was u. a. zu einer Begrenzung der Platzkapazitäten in den Kitas führen kann. Für die Entscheidung über eine Aufnahme in die Notbetreuung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften zuständig. Sie sind Träger der örtlichen Jugendhilfe. Ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes geschlossen worden, wonach kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden sich verpflichtet haben, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung durchzuführen, kann der Landkreis die Entscheidung über eine Aufnahme in die Notfallbetreuung weiter übertragen. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, ist eine Übertragung der Entscheidung auf die freien Träger von Kindertagesstätten ausgeschlossen.

##### Zu Absatz 7:

Absatz 7 bestimmt, dass eine Hortbetreuung auch in Schulgebäuden stattfinden kann. Ist eine Nutzung von Schulräumen oder anderen öffentlichen Räumen für eine Hortbetreuung notwendig, ist hierfür keine ergänzende Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich, wenn der Brandschutz gewährleistet und die Hygieneanforderung erfüllt sind. Dies ist Vorort vor Nutzung der Räume zu klären. Die Nutzung dieser Räume, die über die erteilte Betriebserlaubnis hinausgehen ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 18. Dezember 2020**

**Nummer 124**

### **Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

**Vom 18. Dezember 2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Lebenspartnerinnen und -partner,“ die Wörter „für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 10 werden die Wörter „und Zusammenkünften“ gestrichen.
    - bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 7 Absatz 5,“
    - cc) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 12 bis 14.
    - dd) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15 und wie folgt gefasst:

„15. die Ausübung von Sport nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Nummer 1 sowie die Bewegung an der frischen Luft,“
    - ee) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden die Nummern 16 bis 19.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 11“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 10 und 12“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen.“
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 15 wird aufgehoben.
      - bbb) Nummer 16 wird Nummer 15.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verkauf und die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nach § 3a des Sprengstoffgesetzes ist untersagt.“
  - c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Publikumsverkehr“ das Komma und die Wörter „die nicht nach Absatz 1 Satz 1 zu schließen sind,“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „FFP2-Maske“ die Wörter „ohne Ausatemventil“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „haben grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen“ durch die Wörter „haben zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 werden die Wörter „§ 18 Absatz 4 Satz 4“ durch die Wörter „18 Absatz 5 und 6“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Besucherinnen und Besucher gilt die Tragepflicht auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.“
  - b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
  - c) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Für Kinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann:

    1. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
    2. als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
    3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,



4. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege,
6. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. in der Veterinärmedizin,
12. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
14. in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 5. Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung gemäß Satz 1 übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.

(7) Die Notbetreuung kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis erfolgen, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde.“

7. § 22 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Planetarien, Archive und Bibliotheken, außer wissenschaftliche Bibliotheken,“.

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 24 werden die Wörter „oder sonstige Einrichtungen“ gestrichen.

b) In Nummer 25 werden die Wörter „pyrotechnische Gegenstände verkauft“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verkauft oder abgibt“ ersetzt.

- c) In den Nummern 47 und 49 werden jeweils nach dem Wort „FFP2-Maske“ die Wörter „ohne Ausatemventil“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 52 werden folgende Nummern 53 und 54 eingefügt:
- „53. vorsätzlich entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 als Besucherin oder Besucher keine Mund-Nasen-Bedeckung im Innen- oder Außenbereich von Schulen trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt,
54. vorsätzlich entgegen § 18 Absatz 1 als Besucherin oder Besucher keine Mund-Nasen-Bedeckung im Innen- oder Außenbereich von Horteinrichtungen trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt,“.
- e) Die bisherigen Nummern 53 bis 57 werden die Nummern 55 bis 59.
9. In § 25 Absatz 3 werden die Wörter „weitere gezielte Schutzmaßnahmen“ durch die Wörter „weitergehende Schutzmaßnahmen“ ersetzt.
10. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile 30 Spalte **Verstoß** werden die Wörter „oder sonstigen Einrichtungen“ gestrichen.
- b) In der Zeile 31 Spalte **Verstoß** werden die Wörter „Verkauf pyrotechnischer Gegenstände“ durch die Wörter „Verkauf oder Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2“ ersetzt.
- c) In den Zeilen 53 und 55 Spalte **Verstoß** werden jeweils nach dem Wort „FFP2-Maske“ die Wörter „ohne Ausatemventil“ eingefügt.
- d) Nach der Zeile 58 werden folgende Zeilen eingefügt:

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
„§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 18 Absatz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher